



II - Stadtentwässerung

**Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie;  
Sachstandsbericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	05.03.2009	Kenntnisnahme

Nach einigen Jahren Vorlauf, wurde am 22.12.2000 von der Europäischen Union die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft gesetzt. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Richtlinien wird mit der WRRL erstmals die ganzheitliche Betrachtung eines Gewässers in den Mittelpunkt gestellt. Außerdem integriert sie nahezu alle älteren EG-Gewässerschutzrichtlinien. Einige der aus den 70er Jahren stammenden „biologischen“ Richtlinien wie z.B. zum Schutz der Fischgewässer (78/659/EWG) und Muschelgewässer (79/923/EWG) werden durch die ökologische Ausgestaltung der Wasserrahmenrichtlinie mittelfristig abgelöst. Für die Regelung der Einleitung gefährlicher Stoffe wird die entsprechende Richtlinie aus dem Jahr 1976 (76/464/EWG) sukzessive integriert. Diese Richtlinie mit den ursprünglich ausgewählten 132 „vorrangig zu bearbeitenden“ Schadstoffen hatte bislang nur für 17 dieser Stoffe zu gemeinschaftlichen Regelungen geführt. Andere Gewässerschutzrichtlinien (wie z.B. die Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG), die Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und die Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) bestehen fort, werden aber von der WRRL dadurch integriert, dass sie verbindlich in die Maßnahmenprogramme nach WRRL aufzunehmen sind. Einzig die Badegewässerrichtlinie, die zur Zeit novelliert wird, mit ihren primär hygienischen Anforderungen wird nicht in die WRRL integriert.

Die Europäische Union gibt mit der Wasserrahmenrichtlinie das grundlegende Ziel vor, einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ für alle Gewässer zu erreichen und zu erhalten. Die Gewässer sollen wieder zu Lebensadern der Natur werden, mit vielfältigen Lebensbedingungen für Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen. Sie sollen zu ökologisch funktionierenden Gewässern werden – und damit zu wichtigen Naturräumen bzw. Naturlandschaften. Nach der europäischen Norm ist das Grundwasser dann in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand, wenn keine Übernutzung des Grundwassers stattfindet und es keine bedeutenden Beeinträchtigungen der vom Grundwasser abhängigen Landlebensräume oder der damit in Verbindung stehenden Gewässer gibt. Bei den Oberflächengewässern geht die europäische Richtlinie von einem guten chemischen Zustand aus, wenn Beeinträchtigungen für die dort lebenden Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden können: Wenn sich die heimischen Arten in stabilen Lebensgemeinschaften erhalten.

Ziel ist es, bis zum Jahr 2015 bei allen Seen, Flüssen und Küstengewässern europaweit den vorgenannten „guten Zustand“ zu erreichen. In den Fällen, wo dieses Ziel

nicht unmittelbar erreicht werden kann, sind Fristverlängerungen möglich. Auch sind Ausnahmen möglich, wenn das gesetzte Ziel nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erreichbar ist. In diesen Fällen reicht ein "Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand" als Zielsetzung aus. Dieses Kriterium kann in der Regel auf künstliche und auf erheblich veränderte Gewässer angewendet werden. Die Richtlinie enthält drei wesentliche neue Aspekte: Es werden detaillierte Vorgaben für ein transparentes Vorgehen bei der Bewirtschaftung der Gewässer gemacht, außerdem spielen ökonomische Kriterien wie effiziente Maßnahmen, kostendeckende Wasserpreise und die Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Bewirtschaftung eine zentrale Rolle, nicht zuletzt soll die Öffentlichkeit frühzeitig bei allen Entscheidungen mit einbezogen werden. Eine gemeinsame Umsetzungsstrategie soll dafür sorgen, dass die Richtlinie europaweit einheitlich umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren alle größeren Gewässer und das Grundwasser auf Inhaltsstoffe untersucht und die in den Bächen, Flüssen und Seen lebenden Tiere und Pflanzen erfasst. Unter Beteiligung (sogenannter "Runder Tische") von Vertretern der Kommunen, Wasserverbände, Landwirtschaft, Industrie, Waldbauern, Grundstückseigentümer usw. wurden in 2008 die Untersuchungsergebnisse in Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen umgesetzt. Im ersten Halbjahr 2009 findet nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit statt; so dass Ende 2009 die endgültigen Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramme ausgearbeitet werden können.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt für die jeweiligen Gebietskörperschaften durch die verantwortlichen Wasserverbände. Somit ist für das Stadtgebiet Wipperfürth in erster Linie der Wupperverband zuständig. Der Wupperverband hat, für sein Verbandsgebiet, sich bereits an der Gestaltung bzw. Formulierung der Maßnahmenprogramme aktiv beteiligt. Mit dieser Vorgehensweise hat sich der Verband ein Stück Mitspracherecht hinsichtlich der Art und dem Umfang der künftigen Investitionsmaßnahmen erworben.

Das Maßnahmenkonzept des Wupperverbandes wurde im Entwurf Mitte 2008 vorgelegt (Anlage 1). Für das Einzugsgebiet der Wupper wurde das Maßnahmenprogramm in 3 Planungseinheiten unterteilt (Obere / Untere Wupper und Einzugsgebiet Dhünn). Da für die Bereiche Obere Wupper und das Dhünneinzugsgebiet die größten Entwicklungspotentiale mit relativ geringem Kostenaufwand zu realisieren sind, sollen die Maßnahmen in diesen Gebieten als erstes umgesetzt werden. Für den Wupper- bzw. Wipperabschnitt im Wipperfürther Stadtgebiet sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z.B. Schleifen von Wehranlagen) vorgesehen. Bei den Nebenflüssen wurden Defizite bei einigen Qualitätsparametern festgestellt. Hier müssen jedoch zum Teil noch weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden. Das Maßnahmenprogramm für die Untere Wupper soll erst nach 2018 umgesetzt werden. Der Kostenaufwand für die Investitionsmaßnahmen (2009 bis 2018) im Abschnitt Obere Wupper und Dhünneinzugsgebiet wird durch den Wupperverband auf insgesamt € 7.500.000,- geschätzt. Durch Inanspruchnahme von Fördermitteln bzw. Landeszuwendungen hofft der Wupperverband den Eigenanteil auf € 1.500.000,- senken zu können. Zur Sicherstellung der Finanzierung wird der Verband die Umlage für die Gewässerunterhaltung in den nächsten Jahren erhöhen. Nach 10 Jahren ohne Anpassung wird der Gewässerunterhaltungsbeitrag für 2009 um 4% steigen.

Auch für das Verbandsgebiet der Agger wurde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt. Allerdings sind nach derzeitigem Sachstand im Wipperfürther Stadtgebiet keine unmittelbaren Maßnahmen in und an den Gewässern des Aggerverbands geplant. Bedingt durch die genossenschaftliche Organisationsstruktur des Verbandes, muss auch hier mit einer anteiligen Finanzierung durch die Stadt Wipperfürth gerechnet werden. Über die Höhe dieser Beteiligung werden in nächsten Monaten Gespräche mit den betroffenen Mitgliedskommunen stattfinden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung der WRRL für die betroffenen Kommunen in den kommenden Jahren eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben wird. Es hat sich bereits im Beteiligungsverfahren abgezeichnet, dass die Einflussnahme der einzelnen Städte und Gemeinden auf die geplanten Maßnahmen ausgesprochen gering ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, die Kostenentwicklung im Rahmen der Umsetzung kritisch im Blick zu behalten. Daher hat die Verwaltung bereits Ende letzten Jahres um Erläuterung des vom Wupperverband vorgelegten Maßnahmenkonzepts gebeten (Anlage 2). Wie der Anfrage vom 24.11.08 entnommen werden kann, richtet sich Klärungsbedarf vorwiegend auf die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahmen sowie der gerechten Kostenaufteilung zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern. Das Antwortschreiben des Wupperverbandes ist als Anlage 3 ebenfalls beigefügt.

Anlagen:

Maßnahmenkonzept des Wupperverbandes  
Anfrage der Verwaltung zum Maßnahmenkonzept  
Stellungnahme des Wupperverbandes zur Anfrage der Verwaltung